

VI ZR 104/63

V e r k ü n d e t
am 18. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Gerd Joachim K [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Steuerberater Paul P [REDACTED] in B [REDACTED], N [REDACTED]
allec [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Februar 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. April 1960 gegen 16.40 Uhr befuhr der damals neunzehnjährige Beklagte auf seinem Motorrad (350 ccm Hubraum) den Straßenzug Siemensdamm - Nonnendammallee in Berlin-Siemensstadt, der durch einen in der Mitte verlaufenden Gleiskörper der Straßenbahn in zwei je zehn Meter breite Fahrbahnen geteilt wurde. Der Beklagte fuhr auf der für ihn rechten (nördlichen) Fahrbahn nach Westen. Als er die Kreuzung des Straßenzuges Jungfernheideweg - Reissstraße soeben passiert hatte, erfaßte er die nahezu dreiundsiebzigjährige Ehefrau des Klägers bei ihrem Versuch, die Fahrbahn von Norden nach Süden (in Blickrichtung des Beklagten von rechts nach links) zu überqueren. Die Fußgängerin wurde fortgeschleudert und tödlich verletzt. Vor der Kreuzung verlief über die Fahrbahn des Beklagten ein Zebrastreifen; hinter ihr und auch in ihrem übrigen Bereich nicht. - Der Beklagte ist wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Der Kläger hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat behauptet, der Beklagte sei mit überhöhter Geschwindigkeit - mindestens 60 km/st - gefahren, um Anschluß an eine vorauffahrende Kraftwagenkolonne zu gewinnen, von der er noch 70 bis 100 m entfernt gewesen sei. Dabei habe er keine Rücksicht auf die Fußgänger genommen, die beiderseits der Kreuzung darauf warteten, die Fahrbahn hinter der Kolonne überqueren zu können. Die Ehefrau des Klägers sei aus einer solchen Gruppe nach der Vorbeifahrt der Kraftwagen auf die Fahrbahn getreten und habe auf dieser schon mehrere Schritte zurückgelegt, als der Beklagte frontal gegen sie geprallt sei. Er habe nicht einmal versucht, zu bremsen oder auszuweichen. Der Kläger hat als Ersatz der Bestattungskosten 943,90 DM nebst Zinsen und als Aus-

- 3 -

gleich der ihm entgehenden Dienste seiner Ehefrau in Haushalt und Büro eine Rente von zunächst 200 DM, ab 1. Mai 1960 von 663 DM monatlich verlangt.

Der Beklagte hat die Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach bestritten und um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, er habe die zulässige und angemessene Geschwindigkeit von 50 km/st nicht überschritten und einen Sicherheitsabstand von drei Metern zur rechten Bordsteinkante eingehalten. Die Ehefrau des Klägers sei unvorhersehbar und so plötzlich aus der Gruppe wartender Fußgänger auf die Fahrbahn getreten, daß ihm keine Zeit zu irgend welchen Abwehrmaßnahmen geblieben sei. Er habe mit ihrem Verhalten um so weniger zu rechnen brauchen, als sie die Fahrbahn fünf Meter hinter dem eigentlichen, wenn auch nicht markierten Überweg und damit an einer Stelle zu überqueren versucht habe, wo die Straßenmitte durch die Schutzhecke des Gleiskörpers versperrt gewesen sei. Überdies sei sie leicht schräg gegangen und habe lediglich in ihre Gehrichtung geblickt. In dieser Verkehrswidrigkeit, so hat der Beklagte geltend gemacht, müsse die einzige Unfallursache erblickt werden, zumal die Ehefrau des Klägers wegen ihrer vorgerückten Jahre Anlaß zu besonderer Vorsicht und deshalb zur Benutzung des Zebrastreifens auf der Ostseite der Kreuzung gehabt hätte.

Der Kläger ist dem Vorwurf eines Selbstverschuldens seiner Ehefrau entgegengetreten. Die Verkehrslage, so hat er behauptet, hätte das Überschreiten der Fahrbahn ohne weiteres gestattet, wenn sich der Beklagte nicht mit unzulässig hoher Geschwindigkeit genähert hätte. Das sei jedoch weder zu erkennen noch in Rechnung zu stellen gewesen. Die leicht schräge Gehrichtung, die ernsthaft nicht beanstandet werden könne, habe nicht zur Hecke, sondern zur Verkehrsinsel vor deren Beginn geführt.



Das Landgericht hat dem Beklagten drei Viertel des Schadens auferlegt und ihn - unter Abweisung der weitergehenden Klage - verurteilt, an den Kläger 635,03 DM sowie 7.590 DM nebst Zinsen zu zahlen, ferner eine monatliche Rente von 345 DM in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1962 zu entrichten. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Dagegen hat das Kammergericht der Berufung des Klägers teilweise stattgegeben. Es hat ihm dem Grunde nach fünf Sechstel seiner Ansprüche zuerkannt und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 676,20 DM nebst Zinsen sowie eine monatliche Rente zu zahlen, die auf 400 DM vom 1. Mai 1960 bis 31. März 1964, auf 233,31 DM vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1967 und auf 166,65 DM vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1972 festgesetzt worden ist. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Kammergericht dem Beklagten ein Verschulden zur Last gelegt, den Schaden zu seinem Nachteil verteilt und dabei angenommen hat, daß die Ehefrau des Klägers das 85. Lebensjahr erreicht und bis dahin zumindest im Haushalt Dienste geleistet hätte. Diese Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

1. Das Kammergericht hat die Fahrweise des Beklagten zutreffend als verkehrswidrig angesehen und dabei mit Recht sein Gesamtverhalten gewürdigt. Dieses bestand in der Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/st bei der Annäherung an die beiden Fußgängerüberwege und in der Achtlosigkeit, daß der

Beklagte nicht in Rechnung gestellt hat, ein Fußgänger könnte aus den wartenden Gruppen heraus die Fahrbahn betreten. Der Beklagte gibt selbst an, daß er zum Bremsen oder Ausweichen nicht imstande gewesen sei, weil ihn das Auftauchen der Ehefrau des Klägers auf der Fahrbahn völlig überrascht habe. Den hier-nach begründeten Schuldvorwurf vermag die Revision nicht auszu-räumen.

Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß es gera-dezu die Pflicht des Beklagten gewesen sei, die beiden Überwege mit der Höchstgeschwindigkeit zu passieren, um die Fußgänger auf beiden Seiten nicht länger als nötig warten zu lassen. Der vom Beklagten zunächst erreichte (östliche) Überweg war nach Bild 4 b der Anlage zur Straßenverkehrsordnung als "Zebrastreifen" markiert und kennzeichnete damit eine Stelle, an der die Kraftfahrer den Fußgängern das Überqueren der Straße in ange-messener Weise zu ermöglichen haben. Der Beklagte hätte deshalb seine Fahrweise so einrichten müssen, daß er dieser Verpflich-tung erforderlichenfalls durch Anhalten genügen konnte. Zwischen ihm und dem "Pulk" der vorausfahrenden Kraftwagen bestand nach den Feststellungen ein Abstand von 75 bis 100 Metern. Erfahrungsgemäß werden solche Lücken zumal in den Hauptverkehrsstunden von den wartenden Fußgängern häufig dazu benutzt, sich nach der Vorbeifahrt einer größeren Zahl von Kraftfahrzeugen nun ihrerseits einen Weg über den Zebrastreifen zu bahnen. Das ent-spricht durchaus einer "angemessenen" Benutzung des Überweges. Der Beklagte mußte sich deshalb auf diese Möglichkeit einstellen und seine Geschwindigkeit entsprechend ermäßigen. Entgegen der Meinung der Revision konnte er sich nicht zunächst darauf verlas-sen, daß die Fußgänger hier so wenig wie an jeder anderen Stel-le der Straße vor ihm die Fahrbahn betreten, sondern "korrekt" und "diszipliniert" seine Vorbeifahrt abwarten würden. Zu die-

sem Vertrauen durfte er sich schon gar nicht dadurch verhelfen, daß er mit unverminderter Geschwindigkeit an den Zebrastreifen heranfuhr und nun tatsächlich jeden besonnenen Passanten vom Betreten abhielt.

Die Geschwindigkeit von 50 km/st war aber auch, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, für die Fahrt über den jenseitigen (westlichen) Überweg den Umständen nach zu hoch. Hier bestand zwar keine Markierung, im übrigen war aber die Verkehrslage die gleiche. Auch hier warteten zwei Gruppen von Fußgängern auf eine Lücke im Fahrverkehr, um die andere Straßenseite gewinnen zu können. Der Beklagte mußte deshalb in Rechnung stellen, daß sie damit nach der Vorbeifahrt der geschlossenen Wagenkolonne beginnen könnten, auch wenn sie nicht den Schutz eines gekennzeichneten Überwegs genossen. Sie konnten dazu umso leichter versucht sein, als der vor der Kreuzung verlaufende Zebrastreifen der Furcht vor einem mit Höchstgeschwindigkeit herankommenden Fahrzeug entgegenwirkte. Tatsächlich hätte der Beklagte diese beim Erreichen des westlichen Überweges ja auch nicht gehabt, wenn er seine Fahrt schon vor dem östlich gelegenen Zebrastreifen pflichtgemäß erheblich verlangsamt hätte. Nach alledem konnte es dem Beklagten nicht gestattet sein, die gesamte Kreuzung ungeachtet des dichten Berufsverkehrs und der beiderseits gestauten Fußgänger mit 50 km/st Geschwindigkeit zu überfahren, so als handle es sich um eine glatte, zu keinerlei Besorgnis Anlaß gebende Strecke.

Selbst bei dieser überhöhten Geschwindigkeit hätte es dem Beklagten aber möglich sein müssen, den Unfall zu vermeiden. Auch gegen diese Auffassung des Kammergerichts wendet sich die Revision vorgeblich. Sie greift zu diesem Zweck die tatsächliche Feststellung an, daß der Zusammenstoß im mittleren Fahr-

bahndrittel, und zwar mehr nach der Fahrbahnmitte zu, erfolgt ist. Die Revision meint, das habe nicht ohne sachverständige Beratung aus den 4,4 m vom rechten Fahrbahnrand verlaufenden Kratzspuren des Motorrades geschlossen werden dürfen. Dabei übersieht sie, daß sich das Berufungsgericht in erster Linie auf die eigene, übereinstimmende Einlassung des Beklagten im Strafverfahren sowie auf die Bekundung des Ingenieurs Kridde stützt, er habe die Ehefrau des Klägers erstmals gesehen, als sie die Fahrbahn bereits zu einem Drittel überschritten hatte, der Beklagte sei auf der Fahrbahnmitte gefahren. In den Spuren, wie sie auf den polizeilichen Lichtbildern und der Unfallskizze festgehalten worden sind, hat der Tatrichter lediglich eine offenkundige Bestätigung dieser Angaben erblickt; dazu bedurfte er keines Sachverständigen. Schließlich hat sich das Berufungsgericht auch eingehend mit der Aussage Schmiegelski befaßt und erörtert, weshalb aus ihr in dem entscheidenden Punkt kein Aufschluß zu gewinnen ist. Diese Darlegungen halten sich im Rahmen der tatrichterlichen Beweiswürdigung und sind damit den Revisionsangriffen entzogen.

Ist aber die Feststellung nicht zu erschüttern, daß die Ehefrau des Klägers schon drei bis vier Sekunden lang über die Fahrbahn gegangen war, als sie mit dem Motorrad zusammenprallte, so stimmt auch - wie die Revision einräumen muß - die Berechnung des Tatrichters, daß der Beklagte noch 40 bis 50 m entfernt war, als sie die Fahrbahn betrat, und daß diese Entfernung zum Anhalten des Motorrades ausreichte, sofern der Beklagte sofort reagierte. Das ist vom Beklagten mit Recht gefordert worden. Wenn er schon die Kreuzung mit 50 km/st überfuhr, so mußte er die am Straßenrand wartenden Fußgänger umso schärfer im Auge behalten, und zwar nicht nur - wie die Revision meint - die beiderseits des Zebrastreifens stehenden, sondern auch die am Rande

des westlichen Überwegs. Er durfte sich nicht von der - wie schon erörtert - naheliegenden Gefahr überraschen lassen, daß diese Fußgänger die entstandene Lücke im Fahrzeugstrom zur Überquerung der Straße auszunutzen versuchten. Das Kammergericht hat dem Beklagten daher zutreffend die sog. "Schrecksekunde" nicht zugobilligt. Der Schluß, daß der Beklagte entweder in der selbst heraufbeschworenen Gefahrenlage die Nerven verloren hat oder aber bedenkenlos und leichtfertig darauf losgefahren ist, mithin in jedem Fall das von ihm zu vermeidende Unglück verschuldet hat, ist demnach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß sich auch die Ehefrau des Klägers verkehrswidrig verhalten hat, und deshalb eine Verteilung des Schadens vorgenommen. Die Rügen der Revision, daß hierbei wesentliche Umstände fehlsam nicht zum Nachteil des Klägers eingeworfen worden seien, sind unbegründet.

Ob die Ehefrau des Klägers in der gegebenen Verkehrslage die Fahrbahn überhaupt betreten durfte, ist unerheblich. Das Kammergericht hat die Frage bejaht, zugleich jedoch dargelegt, daß sich bei ihrer Verneinung an der Schadensverteilung nichts ändern könnte, weil das entscheidende Eigenverschulden der Fußgängerin in ihrer Achtlosigkeit und mangelnden Reaktion liege. Diese Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Fahrbahn war zehn Meter breit, der Beklagte befuhr sie annähernd auf der Mitte. Wenn die Ehefrau des Klägers lediglich vom Gehsteig heruntergetreten, dann aber bis nach der Vorbeifahrt des Beklagten stehengeblieben oder nur verhalten gegangen wäre, hätte sich der Unfall nicht ereignet.

Ebenso wenig ist es von Bedeutung, daß die Ehefrau des Klä-

gers die Fahrbahn nicht ganz rechtwinklig überquert hat. Sie ist zwar nach den Feststellungen 2,50 bis 3 m seitlich vom eigentlichen Überweg überfahren worden. Aus dieser geringfügigen Abweichung, wie sie bei starkem Querverkehr häufig zu beobachten ist, kann der Beklagte nicht herleiten, daß die Fußgängerin an einer Stelle aufgetaucht sei, wo er mit einem Überschreiten der Fahrbahn nicht mehr habe zu rechnen brauchen. Die sonst noch angeknüpften Erwägungen der Revision sind gegenstandslos. Da die Fahrtlinie des Beklagten im mittleren Fahrbahndrittel festlag, ist nicht ersichtlich, weshalb ihm mehr Raum zum Rechtsausweichen zur Verfügung gestanden haben sollte, wenn die Ehefrau des Klägers ganz rechtwinklig über die Fahrbahn gegangen wäre. Die Strecke, die sie dann im Blickfeld des Beklagten zurückgelegt hätte, wäre nur noch kleiner und die Zeit für eine Reaktion, die der Beklagte ohnehin vollständig versäumt hat, entsprechend geringer gewesen. Mit dem gedachten Verlauf eines Weges, der die Fußgängerin noch knapp vor dem Motorrad über die Fahrbahn geführt hätte, läßt sich nichts dartun. Sie hätte den Versuch der Überquerung überhaupt nicht unternehmen dürfen, und da dieses allein entscheidende Eigenverschulden berücksichtigt worden ist, kann nicht noch zusätzlich eingeworfen werden, daß die Ehefrau des Klägers ihr verkehrswidriges Verhalten nicht in glücklicherer Weise zu Ende geführt hat.

Endlich ist dem Kammergericht auch darin beizutreten, daß die Ehefrau des Klägers nicht gehalten war, den Zobrastreifen östlich der Kreuzung für die Überquerung zu wählen. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß das dann erforderliche Überschreiten des Jungfernheideweges eine beträchtliche zusätzliche Gefahr bedeutet hätte, der sich die Fußgängerin umso weniger auszusetzen brauchte, als sich auch auf ihrer Seite ein deutlich erkennbarer und stark begangener, wenn auch nicht markierter

Überweg befand. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Insbesondere sind sie nicht durch den Hinweis auf das Verkehrszeichen "Halt, Vorfahrt achten" im Jungfernhaideweg auszuräumen; denn dies galt nur gegenüber dem Fahrverkehr auf dem Straßenzug Nonnendammallee - Siemensdamm und gab den Fußgängern keine Vorrechte.

Die Grundlage, auf der das Kammergericht die Schadensverteilung vorgenommen hat, läßt demnach keinen Rechtsfehler erkennen; desgleichen nicht die Würdigung, daß in der grob verkehrswidrigen, völlig unachtsamen Fahrweise des Beklagten die Hauptursache des Unfalls gesehen werden müsse. Die Festlegung des Verhältnisses, in dem der Schaden von den Parteien zu tragen ist, entzieht sich als tatrichterliche Entscheidung der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

3. Die Schätzung des Kammergerichts, daß die Ehefrau des Klägers das 85. Lebensjahr erreicht und bis dahin dem Kläger Dienste wenn auch abnehmenden Umfangs geleistet hätte, entbehrt entgegen der Rüge der Revision nicht der ausreichenden Grundlage. Die durchschnittliche Lebenserwartung hätte zwar nur bis etwa zur Vollendung des 82. Lebensjahres gereicht (vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1960, S. 66). Das Berufungsgericht hat aber die eingeholte Auskunft des behandelnden Arztes Dr. Kleiner ausführlich dahin gewürdigt, daß die Ehefrau des Klägers trotz ihres Alters organisch gesund war und sich wegen gewisser, nicht bedrohlicher Erscheinungen ständig in sorgfältiger, ärztlicher Überwachung befand. Mit der Berücksichtigung dieser günstigen Umstände im Sinne einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung hat sich das Kammergericht im Rahmen der ihm zukommenden, freien Schätzung nach § 287 ZPO gehalten.

4. Die Revision des Beklagten ist nach alledem unbegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Es besteht auch kein Anlaß, die Kostenentscheidung des Berufungsurteils entsprechend der Anregung des Klägers von Amts wegen abzuändern. Dem Kläger sind die geltend gemachten Rentenansprüche zwar dem Grunde nach zu fünf Sechsteln, der Höhe nach aber nur knapp zur Hälfte zuerkannt worden. Das rechtfertigt die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüssgens